

Berner Konferenz für Sozialhilfe,
Kindes- und Erwachsenenschutz
3000 Bern



Telefon 031 533 42 46
info@bernerkonferenz.ch
www.bernerkonferenz.ch

STATUTEN DES VEREINS BERNER KONFERENZ FÜR SOZIALHILFE, KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ

Verabschiedet an der
Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
II. Die finanziellen Mittel	3
Art. 3 Finanzen.....	3
III. Mitgliedschaft	4
Art. 4 Mitglieder, Beitritt, Mitgliederbeitrag	4
Art. 5 Austritt	4
Art. 6 Ausschluss	4
IV. Organisation	5
Art. 7 Organe.....	5
A. Mitgliederversammlung	5
Art. 8 Funktion und Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
Art. 9 Einberufung, Anträge der Mitglieder	5
Art. 10 Abstimmungen und Wahlen	6
B. Vorstand	6
Art. 11 Zusammensetzung des Vorstandes	6
Art. 12 Aufgaben des Vorstands	6
Art. 13 Organisation und Beschlussfassung des Vorstands	7
Art. 14 Zeichnungsberechtigung/ Entschädigung.....	7
C. Regionalgruppen	7
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen.....	7
Art. 16 Zusammensetzung und Organisation	7
Art. 17 Perimeter.....	7
D. Geschäftsstelle	8
Art. 18 Geschäftsstelle.....	8
E. Revisionsstelle	8
Art. 19 Revisionsstelle	8
V. Haftung	8
Art. 20 Haftung der Vereinsmitglieder	8
VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins	8
Art. 21 Statutenänderung.....	8
Art. 22 Auflösung und Fusion des Vereins	8
VII. Schlussbestimmungen	9
Art. 23 Inkrafttreten	9

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz" (BKSE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Art. 2 Zweck

¹ Die BKSE bezweckt:

- Die wirkungs- und zielgruppenorientierte Förderung der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes im Kanton Bern;
- Die Förderung der fachlichen Kompetenz und des Erfahrungsaustausches der für diese Bereiche zuständigen Personen;
- Das Verfassen von Stellungnahmen im Bereich der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie damit verbundener Bereiche;
- Die Zusammenarbeit und kantonale und regionale Koordination mit den zuständigen Institutionen im Bereich der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

² Die BKSE beschäftigt sich mit dem Fachaustausch, der Koordination, Weiterentwicklung und Mitwirkung rund um den öffentlichen Sozialbereich im Kanton Bern. Die BKSE entwickelt insbesondere den kommunalen Vollzug im Sozialbereich, indem Instrumente, Qualitätsstandards und Regelungen kantonal koordiniert und der Fachaustausch und Support auf Leitungsebene sichergestellt werden.

³ Die BKSE kann weitere mit ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.

II. Die finanziellen Mittel

Art. 3 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Beiträge der öffentlichen Hand;
- b) Mitgliederbeiträge;
- c) Dienstleistungserträge;
- d) Kapitalerträge;
- e) Zuwendungen aller Art.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder, Beitritt, Mitgliederbeitrag

¹ Aktivmitglieder (mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung) können werden:

- Die Gemeinden des Kantons Bern;
- Die Burgergemeinden des Kantons Bern;
- Die Sozialbehörden des Kantons Bern;
- Die regionalen, kommunalen und burgerlichen Sozialdienste
- Weitere für den Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe zuständige Organisationen.

² Weitere interessierte natürliche oder juristische Personen, z.B. Institutionen, die Vollzugsaufgaben im Bereich Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz und/oder Asylwesen ausüben oder Personen in leitenden Funktionen in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz, können die Passivmitgliedschaft erwerben. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

³ Aufnahme gesuche sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Gegen diesen Entscheid können Beitrittswillige innert 30 Tagen via Geschäftsstelle bei der Mitgliederversammlung Beschwerde führen. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung und ist endgültig.

⁴ Die Mitglieder verpflichten sich, die jährlichen Mitgliederbeiträge zu bezahlen, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Art. 5 Austritt

¹ Der Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist eingeschrieben an die Geschäftsstelle zu richten.

² Austretende Mitglieder haften für ihre Beiträge des laufenden Jahres.

³ Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

Art. 6 Ausschluss

¹ Ein Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen. Eine Grundangabe ist nicht notwendig. Insbesondere sind Mitglieder auszuschliessen, deren Verhalten zum Zweck und zu den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht oder die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen.

² Ausgeschlossene Mitglieder haften für ihre Beiträge des laufenden Jahres.

³ Mit dem Ausschluss entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

IV. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Regionalgruppen;
- die Revisionsstelle.

A. Mitgliederversammlung

Art. 8 Funktion und Aufgaben der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl und Abberufung des Präsidiums sowie der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsstellenberichts;
- Entlastung des Vorstandes;
- Entscheid über Beschwerden gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Mitglieds;
- Entscheid über den Ausschluss eines Mitglieds;
- Entscheid über Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins.

Art. 9 Einberufung, Anträge der Mitglieder

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres statt. Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung wird spätestens drei Monate im Voraus bekannt gegeben.

² Bis zwei Monate vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen. Dieser hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen.

³ Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste sowie allfälliger Entscheidungsgrundlagen.

⁴ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte wünscht. Die Versammlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung statt. Datum und Traktanden

werden spätestens einen Monat im Voraus, allfällige Entscheidungsgrundlagen werden spätestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben.

⁵ Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium oder bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.

⁶ Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 10 Abstimmungen und Wahlen

¹ Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

² Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehältlich Art. 22). Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzführende Person den Stichentscheid.

³ Auf Begehren der Hälfte der anwesenden Aktivmitglieder erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.

B. Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins.

² Die Regionalgruppen haben Anrecht auf je eine Vertretung im Vorstand.

³ Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ad personam gewählt. Es wird auf eine regionale, fachliche und sprachliche Ausgewogenheit geachtet.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁵ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

⁶ Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedürfnis Sachverständige oder Vernetzungspartner zu den Sitzungen beizuziehen. Diese haben beratende Stimme.

Art. 12 Aufgaben des Vorstands

¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er behandelt alle Aufgaben des Vereins und besorgt den Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen.

³ Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben ans Präsidium, die Geschäftsleitung oder an Dritte übertragen.

⁴ Der Vorstand regelt seine Organisation in der Geschäftsordnung.

Art. 13 Organisation und Beschlussfassung des Vorstands

- ¹ Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen. Er tagt sooft die Geschäfte es erfordern, mindestens aber viermal pro Jahr oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzführende Person den Stichentscheid.
- ³ Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens fünf Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung/ Entschädigung

- ¹ Der Vorstand bestimmt in der Geschäftsordnung die zeichnungsberechtigten Personen.
- ² Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf die Vergütung der effektiven Spesen und Barauslagen.

C. Regionalgruppen

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Regionalgruppen stellen den Erfahrungsaustausch, die Information und die Vernetzung zwischen den angeschlossenen Sozialdiensten sowie zum Vorstand sicher.
- ² Die Regionalgruppen stellen eine regionale Vertretung in den kantonalen Vorstand und eine regionale Vertretung in die kantonale Handbuchgruppe (BKSE-Stichworte).
- ³ Die Regionalgruppen sind berechtigt, dem Vorstand Anträge zu stellen.
- ⁴ Die Regionalgruppen organisieren sich autonom.

Art. 16 Zusammensetzung und Organisation

- ¹ Die Regionalgruppen setzen sich in der Regel aus Leitungspersonen der angeschlossenen Sozialdienste zusammen.
- ² Jeder Sozialdienst hat Anspruch auf Einsitz in einer Regionalgruppe. Bei Bedarf kann ein Sozialdienst auch Mitglied mehrerer Regionalgruppen sein.
- ³ Bei Differenzen über die Aufnahme und Zugehörigkeit zu einer Regionalgruppe hört der Vorstand die Beteiligten an und vermittelt.
- ⁴ Die Regionalgruppen konstituieren sich selbst.

Art. 17 Perimeter

Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung von Regionalgruppen. Diese schlagen ein Einzugsgebiet vor.

D. Geschäftsstelle

Art. 18 Geschäftsstelle

¹ Der Verein betreibt eine vom Vorstand eingesetzte ständige Geschäftsstelle.

² Die Geschäftsleitung leitet die Geschäftsstelle der BKSE.

³ Die Geschäftsleitung unterstützt das Präsidium und die Vorstandsmitglieder der BKSE in organisatorischen, kommunikativen und administrativen Belangen und sorgt für eine effiziente und effektive Aufgabenerfüllung des Vereins. Sie steht den Mitgliedern, der kantonalen Verwaltung, Politikerinnen und Politikern sowie weiteren Zusammenarbeitspartnern als koordinierende Anlaufstelle der BKSE zur Verfügung.

E. Revisionsstelle

Art. 19 Revisionsstelle

¹ Der Verein lässt seine Buchführung durch eine interne Revisionsstelle, bestehend aus zwei Revisoren/Revisorinnen oder durch eine externe, zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen zugelassene Revisionsstelle prüfen.

² Die Revisionsstelle wird jeweils für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

V. Haftung

Art. 20 Haftung der Vereinsmitglieder

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 21 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Aktivmitglieder (Stimmen) dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 22 Auflösung und Fusion des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder (Stimmen) der Auflösung zustimmen.

² Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

³ Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person im Sozialbereich mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 15.05.2019 gutgeheissen worden und treten ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18.05.2016.

Bern, 15. Mai 2019



Thomas Michel
Co-Präsident BKSE
Ressort individuelle Sozialhilfe

Thomas Michel
Co-Präsident



Daniel Bock
Co-Präsident BKSE
Ressort Kindes- und Erwachsenenschutz

Daniel Bock
Co-Präsident